

SATZUNGEN DER STADT KONSTANZ

über

den Bebauungsplan „Ortsmitte Wollmatingen“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ortsmitte Wollmatingen“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Württemberg i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am ____ den o.g. Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ortsmitte Wollmatingen“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan (§ 2 Nr. 1, Nr. 3).

Durch den vorliegenden Bebauungsplan „Ortsmitte Wollmatingen“ wird ein Teilbereich des Bebauungsplans „Ausbau Litzelstetter-Straße, Kennerweg, Radolfzeller Straße“ vom 13.08.1999 (Rechtskraft) überlagert.

§ 2 Bestandteile

des Bebauungsplanes:

- | | |
|---|----------------|
| 1. zeichnerischer Teil, M 1:500 | vom 11.11.2025 |
| 2. textliche Festsetzungen – planungsrechtliche Festsetzungen | vom 11.11.2025 |

der Örtlichen Bauvorschriften:

- | | |
|---|----------------|
| 3. gemeinsamer zeichnerischer Teil, M 1:500 | vom 11.11.2025 |
| 4. textliche Festsetzungen – örtliche Bauvorschriften | vom 11.11.2025 |

Beigefügt sind:

- | | |
|--|----------------|
| 5. Pflanzliste | vom 11.11.2025 |
| 6. Begründung | vom 11.11.2025 |
| 7. Umweltbeitrag | vom 11.11.2025 |
| 8. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls | vom 11.11.2025 |
| 9. Schalltechnische Untersuchung | vom 26.08.2025 |

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO ergangenen nachfolgend aufgeführten örtlichen Bauvorschriften

Ziffer 1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Ziffer 2 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

STADT KONSTANZ

Ziffer 3 Einfriedungen / Stützmauern

Ziffer 4 Werbeanlagen

zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Ortsmitte Wollmatingen“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Ortsmitte Wollmatingen“ treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Konstanz, den

STADT KONSTANZ – Dezernat III

Langensteiner-Schönborn
Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten: